

gründetheit nach Existenz und Umfang, sondern nur über dessen Vollstreckbarkeit ergeht. Die Berufung gegen einen solchen Entscheid ist daher gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung unzulässig; —

erkennt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 90. Urteil vom 23. Oktober 1903 in Sachen

**Bürgin, Kl. u. Ber.-Kl., gegen „Selvetia“, Schweiz. Unfall- und Haftpflichtversicherungsausschuss, Bekl. u. Ber.-Bekl.**

*Voraussetzungen der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. Ab-erkennungsklage, Art. 83 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. Zweck und Ziel.*

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 28. April 1903 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfrage:

Sind die Prämienforderungen der Beklagten pro 1. September 1899, 1. März 1900, 1. September 1900 und 1. März 1901 mit je 450 Fr. nebst Zins gerichtlich abzuerkennen?

erkennt:

Die Klage sei abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage. Er bemerkt dabei, der Streitwert übersteige 2000 Fr. und nach seiner Ansicht 4000 Fr., legt indessen „zur Vorsicht“ eine die Berufung begründende Rechtschrift bei.

C. Der Vertreter der Beklagten erhebt in einer Zuschrift an das Bundesgericht die Einrede der Inkompetenz dieses Gerichtshofes wegen mangelnden Streitwertes; —

in Erwägung:

1. Zur Entscheidung der von Amtswegen zu prüfenden, übrigens auch von der Beklagten aufgeworfenen Frage der Kompetenz des Bundesgerichts, die nur zweifelhaft sein kann mit Bezug auf den Streitwert, fällt in Betracht: Laut Police vom 1. März 1899 hat der Kläger mit der Beklagten (einer Versicherungsgesellschaft

auf Gegenseitigkeit) eine Kollektiv-Unfall-Versicherung (mit Deckung der gesetzlichen Haftpflicht) abgeschlossen zu gunsten der im Bau-geschäfte des Klägers, inklusive Sägerei und Schiffftransport, an-gestellten Personen, einschließlich Bureauangestellter, gegen die ma-teriellen Schadensfolgen körperlicher Betriebsunfälle. Der Ver-sicherungsvertrag wurde vorläufig fest auf die Dauer von 5 Jahren, d. h. bis 28. Februar 1904, abgeschlossen. Als Prämien wurden festgesetzt 75 ‰ der angenommenen Lohnsumme von 12,000 Fr., also 900 Fr. per Jahr, oder im ganzen 4500 Fr., zahlbar je in halb-jährlichen Prämien von 450 Fr. am 1. März und 1. Sep-tember jeden Jahres. In der Nacht vom 6./7. Mai 1900 brannte das Wohnhaus des Klägers samt Sägereigebäude und Ladehütte nieder, und der Kläger stellte sich nun auf den Standpunkt, der Versicherungsvertrag sei, samt der Mitgliedschaft des Klägers, gemäß § 6 Ziffer 4 der Statuten der Beklagten erloschen, wonach die Mitgliedschaft bei der Kollektivversicherung erlischt „durch Aufgabe des Geschäftes oder Verlegung desselben ins Ausland“. Auch machte er geltend, nach dem Niederbrennen des Etablisse-mentes, dessen Betrieb die Basis der Versicherung gewesen sei, erscheine der Prämienansatz von 75 ‰ der Lohnsumme als exor-bitant und geradezu als unsittlich, so daß der Versicherungsvertrag auch wegen Dahinfallens seiner wesentlichen Voraussetzungen und wegen Unsittlichkeit aufgehoben sei. Die Beklagte forderte indessen vom Kläger mit Zahlungsbefehl vom 5. Juni 1901 Bezahlung der fünf ersten Semesterprämien, die sämtlich rückständig waren, und erhielt für die erste Prämie definitive, für die vier folgenden Prämien (pro 1. September 1899, 1. März und 1. September 1900, 1. März 1901) provisorische Rechtsöffnung. Daraufhin hat der Kläger die vorliegende Auerkennungsklage mit dem aus-fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren eingeleitet, zu deren Begrün-dung er, soweit es die nach dem 6./7. März 1900 fälligen Prämien betrifft, den oben kurz skizzierten Standpunkt einnimmt, während er gegenüber den auf 1. September 1899 und 1. März 1900, eventuell auch gegenüber den beiden früheren Prämien, Entschädi-gungsforderungen von zusammen 2082 Fr. 25 Cts., herrührend aus in seinem Geschäft vorgekommenen Unfällen in der Zeit vom Juli 1899 bis September 1901, zur Kompensation verstellt.

2. Zweck und Ziel der Auerkennungsklage des Art. 83 Abs. 2

Schuldbetr. = u. Konk. = Ges. ist die Aberkennung der in Betreibung gesetzten Forderung, für die dem beklagten Gläubiger provisorische Rechtsöffnung erteilt ist. Im vorliegenden Falle erscheinen als diese Forderung vier Prämien von je 450 Fr., so daß insgesamt ein Forderungsbetrag von 1800 Fr. im Streite liegt. Nur um die Feststellung darüber, ob der Aberkennungsbeklagten diese Forderungen an den Kläger zustehen oder nicht, dreht sich der Aberkennungsprozeß; nur die Frage, ob die Aberkennungsbeklagte forderungsberechtigt sei, ist in *judicium* beduziert. Nur der Wert jener Forderungen kann daher den Streitwert ausmachen. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Aberkennungskläger zur Begründung seiner Aberkennungsklage die Gültigkeit und jetzige Existenz des Versicherungsvertrages, aus dem die Prämien gefordert werden, in Frage zieht; denn diese Frage der Gültigkeit und der jetzigen Existenz des Vertrages bildet nicht den Gegenstand der Aberkennungsklage, auf sie erstreckt sich die rechtskräftige Wirkung des Urteils im Aberkennungsprozesse nicht. Es kann daher dem Kläger nicht beigegeben werden, daß der Streitwert sich bemesse nach dem Interesse des Klägers am Bestehen oder Nichtbestehen des Versicherungsvertrages, das gleich sei dem Betrage der gesamten Prämiensumme von 4500 Fr.; sondern als für die Bemessung des Streitwertes maßgebender Betrag kommen nur die in Betreibung gesetzten Forderungen, die zusammen 1800 Fr. ausmachen, in Betracht. Danach ist aber der für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Streitwert mit Bezug auf die in Betreibung gesetzten Forderungen, auf deren Aberkennung geklagt wird, nicht gegeben. Endlich kann auch nicht im Hinblick auf die Gegenforderungen des Klägers gesagt werden, dieser Streitwert sei vorhanden; denn der Kläger erhebt nicht etwa eine selbstständige Widerklage, sondern er vertritt seine Gegenforderung nur zur Kompensation. Auf die Berufung ist somit mangels des erforderlichen Streitwertes nicht einzutreten; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

91. Urteil vom 31. Oktober 1903  
in Sachen **Jacobs und Genosse**, Kl. u. Ber.-Kl.,  
gegen **Hoffmann-Graber**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Voraussetzungen der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. Klage auf Abweisung eines Faustpfandrechtes im Konkurse.*

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 3. Dezember 1902 hatte das Bezirksgericht Zofingen über das Rechtsbegehren der Klage:

1. Der Faustpfandvertrag vom 10. August 1901 sei ungültig zu erklären und die beklagtische Forderung von 2499 Fr. 05 Cts. in die V. Klasse zu verweisen.

2. Die Kläger seien berechtigt zu erklären, sich für ihre Forderungen samt Prozeßkosten aus dem Pfanderlös an Stelle des Beklagten zu decken, —

deren Abweisung der Beklagte beantragt, —  
erkannt:

Die Klage wird als eine unbegründete abgewiesen.

Das Obergericht des Kantons Aargau, an welches die Kläger appellierten, hat mit Urteil vom 25. April 1903 die Appellation abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichts haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage auf Gutheißung der Klage.

C. Der Beklagte beantragt in erster Linie, auf die Berufung sei wegen mangelnden Streitwertes — da die verpfändeten Gegenstände nach der von beiden Parteien anerkannten Schätzung des Konkursamtes Zofingen nur 1865 Fr. 50 Cts. betragen und der wirkliche Streitwert, da der Beklagte in V. Klasse mutmaßlich 8 % seiner Forderung gleich 200 Fr. erhalte, sogar höchstens 1700 Fr. ausmache — nicht einzutreten; eventuell sei die Berufung materiell als unbegründet abzuweisen; —

in Erwägung:

1. In dem am 2. Juli 1902 eröffneten Konkurse des H. G. Gautschi, Schreiners und Möbelschneiders in Zofingen, hat der